

§ 1577 BGB

(1) Der geschiedene [Ehegatte](#) kann den Unterhalt nach den §§ [1570 BGB](#) bis [1573 BGB](#), [1575 BGB](#) und [1576 BGB](#) nicht verlangen, solange und soweit er sich aus seinen Einkünften und seinem [Vermögen](#) selbst unterhalten kann.

(2) Einkünfte sind nicht anzurechnen, soweit der Verpflichtete nicht den vollen Unterhalt (§§ [1578 BGB](#) und [1578b BGB](#)) leistet. Einkünfte, die den vollen Unterhalt übersteigen, sind insoweit anzurechnen, als dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Billigkeit entspricht.

(3) Den Stamm des Vermögens braucht der Berechtigte nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre.

(4) War zum Zeitpunkt der Ehescheidung zu erwarten, dass der Unterhalt des Berechtigten aus seinem [Vermögen](#) nachhaltig gesichert sein würde, fällt das [Vermögen](#) aber später weg, so besteht kein Anspruch auf Unterhalt. Dies gilt nicht, wenn im Zeitpunkt des Vermögenswegfalls von dem [Ehegatten](#) wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.